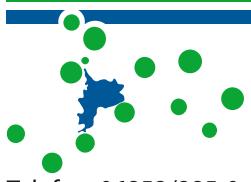


Amtliche Bekanntmachungen



GEMEINDE
NOHFELDEN

Telefon: 06852/885-0

Fax: 06852/885-125

E-Mail: info@nohfelden.de

Internet: www.nohfelden.de

Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail: amtsblatt@nohfelden.de

Teiländerung des Flächennutzungsplanes

im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfersweiler“ in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Wolfersweiler

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit GEM. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 die öffentliche Auslegung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfersweiler“ beschlossen.

Gegenstand der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufäche für Photovoltaik, um die Errichtung eines Solarparks planerisch vorzubereiten. Aktuell stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfersweiler“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 12,7 ha.

Es ist eine externe (vorgezogene) Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf Teilen der Flurstücke 107/1, 87/2 und 80/1, Flur 13, Gemarkung Wolfersweiler geplant, die Fläche befindet sich nordwestlich des Plangebietes. Die Lage der Maßnahme ist ebenfalls dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gibt es folgende wesentliche Änderung:

- der Umweltbericht wurde fertiggestellt
- Aufnahme von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Basis des fertiggestellten Umweltberichtes

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes, mit zugehöriger Begründung, dem Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.01.2025 bis einschließlich 28.02.2025 auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.nohfelden.de/rathaus-service/> veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Gemeinde, An der Burg, 66625 Nohfelden, Zimmer Nr. 1.13 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr sowie Montag – Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr bzw. Donnerstag dem 13.02.2025 und Donnerstag dem 27.02.2025) eingesehen werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in den vorstehend aufgezählten, zu veröffentlichten Unterlagen für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

Dokument	Informationen und betroffene Themen
Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden, geringe Beeinträchtigung: Vorbelastung durch Aufdüngung; geringer Bodenfunktionserfüllungsgrad, geringe zulässige Flächenversiegelung durch Rammständer, Verbesserung der Bodenfunktionen durch Aufgabe der Flüssigdüngung, Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Bauzeiten-/Befahrungsregelung • Schutzgut Wasserhaushalt, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine Oberflächengewässer betroffen, bauzeitlicher Grundwasserschutz • Schutzgut Klima und Lufthygiene, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen, kein direkt zuordenbarer lufthygienischer Ausgleichsraum oder -bedarf; geringe geländeklimatische Belastung und Änderung der lufthygienischen Situation durch aufgeständerte Modultische, keine relevante Änderung des Mesoklimas. Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz, unter Anwendung artenschutzrechtlich begründeter Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung: überwiegend intensiv genutzte Weideflächen betroffen; magerer Grünlandabschnitt und alle randlichen Gehölzflächen aus Solarpark ausgeschlossen; Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung nicht erforderlich, da Umwidmung in der Fläche mit einer (wenngleich geringen) bilanziellen Aufwertung verbunden ist; keine n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope oder Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie betroffen; externer Ausgleich zur Kompensation des Nahrungsraumverlustes Rotmilan (CEF), unter Berücksichtigung dieser Maßnahme keine Erheblichkeit des Nahrungsraumverlustes ableitbar • Schutzgut Landschaftsbild, keine erhebliche Beeinträchtigung: aufgrund der Topographie (Kessellage) und sichtverstellender Gehölze keine Sichtverbindung zu Siedlungen • Schutzgut Kultur- und Sachgüter, ohne Beeinträchtigung: keine Kultur- und Baudenkmäler betroffen; keine Bodendenkmäler im Umfeld bekannt; Waldabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG werden eingehalten • Schutzgut Mensch, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine zusätzliche erhebliche Verkehrsbelastung oder Emissionen, keine ausgewiesenen Wanderwege mit Sichtverbindungen zur Anlage • Schutzgebiete: Schutzgebiet n. BNatSchG und WHG/LWG nicht betroffen; kein erheblicher Einfluss auf die Erhaltungsziele der umliegenden (< 3 km-Radius) FFH-Gebiete („östl. Nohfelden“ und „Flachshübel“), hier keine Meldung von agilen Tierarten, daher kein Lebensraumverlust
3 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten mit Umweltbezug	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes; Auswirkungen auf Rotmilan; Formulierung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen; Bodenschutz. Beschluss zum ZAV mit Auflagen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Landesplanung: Inanspruchnahme von Flächen innerhalb eines VG Freiraumschutz NABU: Auswirkungen auf Rotmilan

Während der zuvor genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die sollen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse info@nohfelden.de, übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwelRG) in einem Beihilfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwelRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwelRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nohfelden, 20.01.2025

Gez. Andreas Veit, Bürgermeister

Bebauungsplan „Solarpark Wolfersweiler“

In der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Wolfersweiler

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet bzw. eine Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Die Gemeinde Nohfelden beabsichtigt mit der vorliegenden Planungsmaßnahme die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Solarparks im Ortsteil Wolfersweiler.

Dieser dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Der als Sondergebiet festzusetzende Bereich des geplanten Solarparks besteht überwiegend aus Flächen, die gem. der v.g. Verordnung als benachteiligte Agrarflächen festgelegt wurden.

Die Bundesregierung verabschiedete zudem mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

In § 2 Satz 1 EEG wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebbracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes, was sich zusätzlich aus § 1a Abs. 5 BauGB ergibt.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde Nohfelden geleistet.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von 12,7 ha.

Es ist eine externe (vorgezogene) Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf Teilen der Flurstücke 107/1, 87/2 und 80/1, Flur 13, Gemarkung Wolfersweiler geplant, die Fläche befindet sich nordwestlich des Plangebietes. Die Lage der Maßnahme ist ebenfalls dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht aktuell damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert. Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gibt es folgende wesentliche Änderungen:

- der Umweltbericht wurde fertiggestellt
- Aufnahme von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Basis des fertiggestellten Umweltberichtes

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.01.2025 bis einschließlich 28.02.2025 auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.nohfelden.de/rathaus-service/> veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Gemeinde, An der Burg, 66625 Nohfelden, Zimmer Nr. 1.13, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr sowie Montag – Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr bzw. Donnerstag dem 13.02.2025 und Donnerstag dem 27.02.2025) eingesehen werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in den vorstehend aufgezählten, zu veröffentlichten Unterlagen für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

Dokument	Informationen und betroffene Themen
Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden, geringe Beeinträchtigung: Vorbelaustung durch Aufdüngung; geringer Bodenfunktionsfüllungsgrad, geringe zulässige Flächenversiegelung durch Rammständer, Verbesserung der Bodenfunktionen durch Aufgabe der Flüssigdüngung, Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Bauzeiten-/Befahrungsregelung • Schutzgut Wasserhaushalt, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine Oberflächengewässer betroffen, bauzeitlicher Grundwasserschutz • Schutzgut Klima und Lufthygiene, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen, kein direkt zuordbarer lufthygienischer Ausgleichsraum oder -bedarf; geringe geländeklimatische Belastung und Änderung der lufthygienischen Situation durch aufgeständerte Modultische, keine relevante Änderung des Mesoklimas • Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz, unter Anwendung artenschutzrechtlich begründeter Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung: überwiegend intensiv genutzte Weidefläche betroffen; magerer Grünlandabschnitt und alle randlichen Gehölzflächen aus Solarpark ausgeschlossen; Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nicht erforderlich, da Umwidmung in der Fläche mit einer (wenngleich geringen) bilanziellen Aufwertung verbunden ist; keine n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope oder Lebensräume nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie betroffen; externer Ausgleich zur Kompensation des Nahrungsraumverlustes Rotmilan (CEF), unter Berücksichtigung dieser Maßnahme keine Erheblichkeit des Nahrungsraumverlustes ableitbar • Schutzgut Landschaftsbild, keine erhebliche Beeinträchtigung: aufgrund der Topographie (Kessellage) und sichtverstellender Gehölze keine Sichtverbindung zu Siedlungen • Schutzgut Kultur- und Sachgüter, ohne Beeinträchtigung: keine Kultur- und Baudenkmäler betroffen; keine Bodendenkmäler im Umfeld bekannt; Waldabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG werden eingehalten • Schutzgut Mensch, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine zusätzliche erhebliche Verkehrsbelastung oder Emissionen, keine ausgewiesenen Wanderwege mit Sichtverbindungen zur Anlage • Schutzgebiete: Schutzgebiet n. BNatSchG und WHG/LWG nicht betroffen; kein erheblicher Einfluss auf die Erhaltungsziele der umliegenden (< 3 km-Radius) FFH-Gebiete („östl. Nohfelden“ und „Flachshübel“), hier keine Meldung von agilen Tierarten, daher kein Lebensraumverlust

3 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten mit Umweltbezug

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes; Auswirkungen auf Rotmilan; Formulierung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen; Bodenschutz.

Ministerium für Inneres, bauen und Sport, Landesplanung: Inanspruchnahme von Flächen innerhalb eines VG Freiraumschutz

NABU: Auswirkungen auf Rotmilan
Positiver Beschluss zum Zielabweichungsverfahren mit Auflagen

Während der zuvor genannten Frist können von Stellungnahmen abgegeben werden. Die sollen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse info@nohfelden.de übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Nohfelden, 20.01.2025

Gez. Andreas Veit, Bürgermeister

Lageplan, o.M.

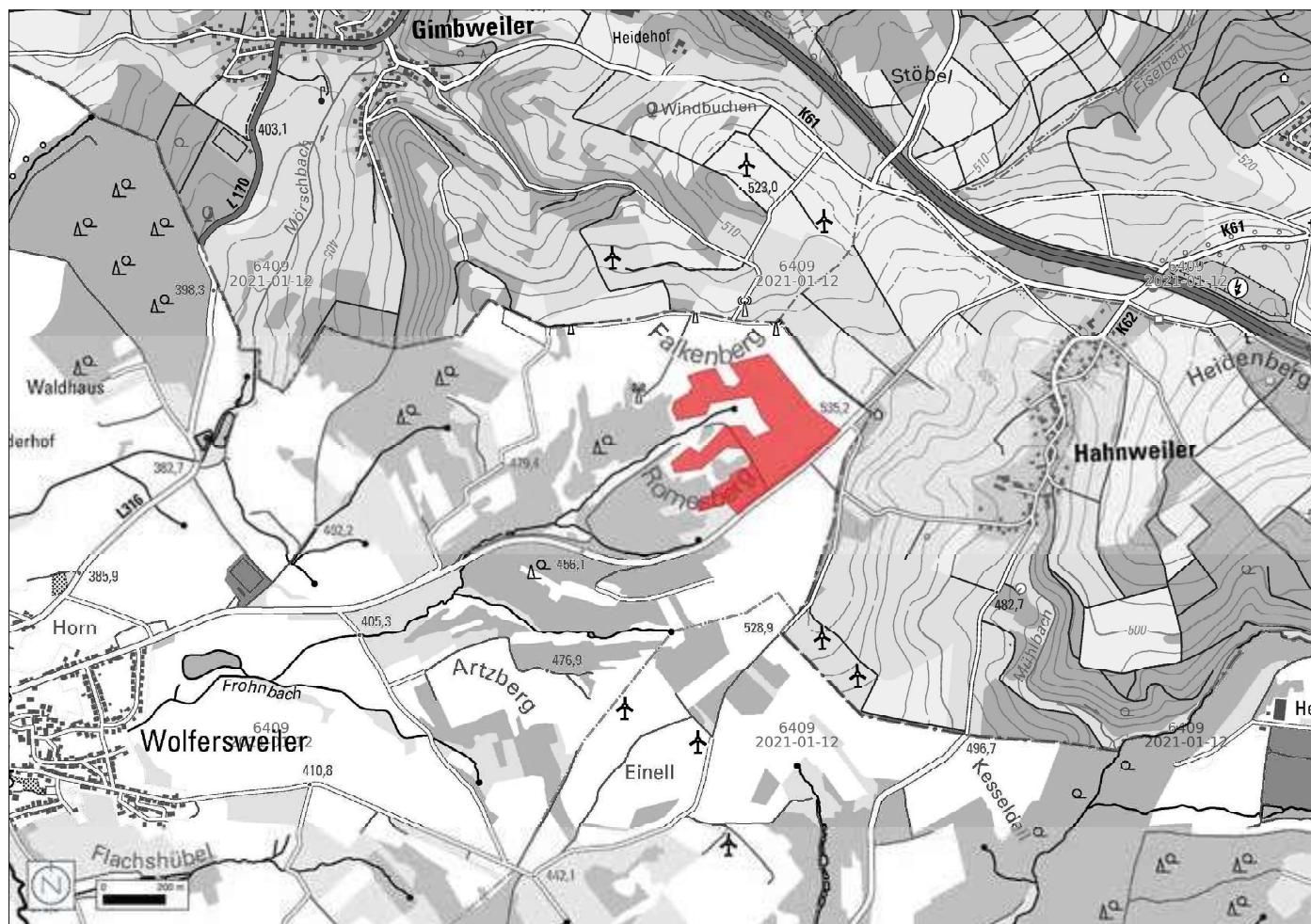
Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfersweiler“ und der Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Wolfersweiler



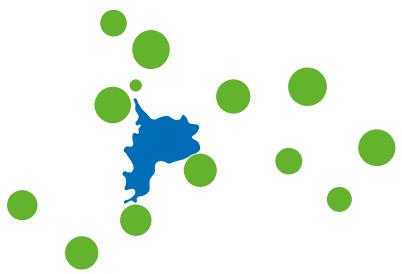
Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfersweiler“ und der Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Wolfersweiler

Quelle: LVGL; Stand: 15.03.2023; Bearbeitung: Kernplan; Stand: 16.03.2023



Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan; Stand: 16.03.2023



Amtliches
Bekanntmachungsblatt der
Gemeinde Nohfelden

NOHFELDER NACHRICHTEN

Nachrichtenblatt für die Gemeindebezirke

Bosen-Eckelhausen, Eisen, Eiweiler, Gonesweiler, Mosberg-Richweiler,
Neunkirchen, Nohfelden, Selbach, Sötern, Türkismühle, Walhausen, Wolfersweiler

Freitag, den 24. Januar 2025

Ausgabe 4/2025

55. Jahrgang

KAPPENSITZUNG in Eiweiler

Fasendsamstag, 01.03.2025

Dorfgemeinschaftshaus Eiweiler

SHOWTANZ

Beginn: 20:11 Uhr
Einlass: 19:00 Uhr

BÜTTENREDEN

LIVE MUSIK MIT DAVID STEINES



Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

KARTENVORVERKAUF MIT KAFFEE UND KUCHEN

02.02.2025 14 Uhr - 18 Uhr DORFGEMEINSCHAFTSHAU

Vorverkauf: 8 € Abendkasse: 10 €

Es lädt ein: Der Karnevalsverein Eiweiler